

**463 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP****27. 9. 1972****Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 geändert wird (Gewerbestrukturverbesserungsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 453, wird geändert wie folgt:

§ 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Zur finanziellen Bedeckung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen sind im Bundesfinanzgesetz jährlich Ausgaben in der Höhe von insgesamt 5 vom Hundert der Einnahmen aus der Bundesgewerbesteuer vorzusehen.“

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

Im § 10 Abs. 1 des Gewerbestrukturverbesserungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 453, sind zur finanziellen Bedeckung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Förderungsmaßnahmen im Bundesfinanzgesetz jährlich Ausgaben in der Höhe von insgesamt 3% der Einnahmen aus der Bundesgewerbesteuer vorgesehen.

Die Förderung erfolgt durch Gewährung von

- a) Kreditkostenzuschüssen an kleine oder mittlere Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft und
- b) von sonstigen Zuschüssen an juristische Personen, zu deren durch Bundesgesetz festgelegten Aufgabenbereich die Förderung solcher Unternehmungen zählt.

Wegen der großen Inanspruchnahme dieser Förderungsaktion durch Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft und der zu geringen Ausstattung des Gesetzes mit Budgetmitteln konnte eine Förderung juristischer Personen gemäß lit. b nicht in Betracht gezogen werden. Die Förderungsmittel reichen derzeit kaum für die Gewährung von Kreditkostenzuschüssen an kleine und mittlere Unternehmungen aus, deren Investitionsvorhaben sich als Schwerpunktfälle im Sinne der Richtlinien darstellen. Die Richtlinien mußten daher in der Schwerpunktbestimmung bereits zweimal verschärft werden, obwohl es wünschenswert wäre, diese Bestimmung großzügiger auszulegen, weil ansonsten erfahrungsgemäß wirtschaftlich wertvolle Vorhaben abgelehnt werden müssen.

Die Erledigung von Ansuchen, die im Sinne der Richtlinien Normalfälle sind, mußte ab 1. Oktober 1971 überhaupt eingestellt werden.

Die Situation der österreichischen Wirtschaft erfordert laufend neue strukturverbessernde Investitionen. Da das Eigenkapital in den seltesten Fällen ausreichend ist, werden in steigendem Maße Bankkredite beansprucht. Die Rentabilität der Betriebe ist häufig so gering, daß der normale Bankzinsfuß nicht getragen werden kann. Der staatlichen Förderung kommt daher in erhöhtem Ausmaß Bedeutung zu. Dies spiegelt sich in dem Anfall von Förderungsanträgen wieder. Im Jahre 1970 waren es 754, im Jahre 1971 1202 Anträge. Im Jahre 1972 muß bereits mit einem Darlehensanfall von zirka S 14 Milliarden gerechnet werden, der einen Kreditkostenzuschußbeitrag von S 135 Millionen erforderlich macht.

Bei den im Budget 1972 vorgesehenen Mitteln in Höhe von S 81742 Millionen bedeutet dies, daß etwa 40% der Anträge keiner Erledigung zugeführt werden können.

Die vorgesehene Dotierung mit 5% der Einnahmen aus der Bundesgewerbesteuer bedeutet, daß im Jahre 1973 — maßgebend ist hierfür das Gewerbesteueraufkommen des Jahres 1971 in Höhe von S 2.949,114.783'67 bis S 147,456.000,— für Förderungsmaßnahmen nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz zur Verfügung stehen.

Damit besteht die Möglichkeit, die Nachfrage der gewerblichen Wirtschaft nach Zuschüssen für die für die Wirtschaft so wichtigen strukturverbessernden Maßnahmen im größeren Ausmaß zu befriedigen.